

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 16.03.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:05 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-W15-1E24

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Schelkle, Johannes
Steger, Martin
Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ebner, Maximilian
Müller, Stefan
Sporer, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Andreas Horber - Verabschiedung vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds | 01/2016/0503 |
| 2. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.03.2016 | 01/2016/0504 |
| 3. | Vereidigung des Herrn Markus Sporer | 01/2016/0505 |
| 4. | Neubesetzung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses | 01/2016/0506 |
| 5. | Berufung eines Stellvertreters für Herrn Merkle im Rechnungsprüfungsausschuss | 01/2016/0507 |
| 6. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 24. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0510 |
| 7. | 24. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB | 01/2016/0511 |
| 8. | 5. Änderung des Bebauungsplanes "Molkereistraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss; | 01/2016/0501 |
| 9. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 27. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0502 |
| 10. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung der Bürofläche eines Gewerbebetriebs – Fl.Nr. 1710/3 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 2 | 01/2016/0512 |
| 11. | Breitbandversorgung in der Gemeinde Denklingen - Vorgesehene Auswahlentscheidung zum technischen Breitbandausbau | 01/2016/0508 |

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Andreas Horber - Verabschiedung vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds

Herr Erster Bürgermeister Michael Kießling verabschiedet Herrn Andreas Horber mit einer kurzen Laudatio vom Amt des Gemeinderatsmitglieds. Außerdem überreicht er ihm ein Geschenk und eine Urkunde.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.03.2016

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 02.03.2016 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3 Vereidigung des Herrn Markus Sporer

Dieser Tagesordnungspunkt musste aufgrund der berufsbedingten Abwesenheit des Herrn Sporer vertagt werden.

TOP 4 Neubesetzung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Das bisher von Herrn Horber bekleidete Amt des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herrn Merkle übertragen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5	Berufung eines Stellvertreters für Herrn Merkle im Rechnungsprüfungsausschuss
-------	---

Beschluss:

Das Amt des Stellvertreters des Herrn Merkle im Rechnungsprüfungsausschuss wird Herrn Sporer übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Schelkle weiterhin Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses bleibt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 24. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
-------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 incl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015, gebilligt in der Sitzung vom 25.02.2015) im Rathaus Denklingen vom 09.03.2015 bis 20.04.2015 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 incl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 20.04.2015 Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 20.05.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 29.07.2015 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 15.07.2015 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 25.08.2015 bis 25.09.2015 statt.

In der Sitzung vom 02.12.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Nachdem eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfs notwendig war, wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 08.12.2015 in der Sitzung vom 16.12.2015 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 19.01.2016 bis 19.02.2016 statt.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist eine Stellungnahme von Herrn Martin Steger, Dien-
hausen eingegangen.

Von folgenden 27 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Ver-
fahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 14.01.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 13.01.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 10.02.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 15.01.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 05.03.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 11.01.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 20.01.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 16.02.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 13.01.2016
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Schreiben vom 21.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.02.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 18.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 19.02.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 01.02.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.02.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 09.02.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.01.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 14.01.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 11.01.2016

Folgende 25 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 14.01.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 13.01.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 10.02.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 15.01.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 05.03.2016

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 11.01.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 20.01.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 27,01.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 16.02.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 13.01.2016
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.02.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 18.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 19.02.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 01.02.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.02.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 09.02.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.01.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 14.01.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 11.01.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 2 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Schreiben vom 21.01.2016

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 22 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech

- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist folgende Stellungnahme am 16.02.2016 von Herrn Martin Steger, Dienhausen eingegangen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit widerspreche ich fristgerecht der Planung in Bezug auf den „Standort Müllgefäße am Tag der Abholung“ so wie sie erstmalig in der Änderungsfassung vom 08.12.2015 ersichtlich ist.

Begründung meines Widerspruchs:

- Die Positionierung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, abgewandt vom eigentlichen Bebauungsumgriff, erscheint mir sehr rätselhaft.
Meine seinerseits erfolgte Abtretung von 1 Meter diene zur Herstellung einer vernünftigen Straßenbreite, die jetzt als Mülltonnenabstellplatz dienen soll. Dies erweckt den Anschein einer Notlösung und ist nicht akzeptabel.
- Wenn es erforderlich ist den Müll händisch aus dem Bebauungsumgriff herauszufahren, weil es dem Müllfahrzeug nicht möglich ist diesen vom eigentlichen Grundstück abzuholen, erscheint mir das Gesamtkonzept äußerst zweifelhaft und ist alleine deswegen abzulehnen.
- Das Abstellen von Mülltonnen im Kurvenscheitel ist alles andere als pragmatisch.
- Bei einer Anzahl von 8 Wohneinheiten plus (6 Einheiten in Planung plus Familie Zeller nebst Mieter) und einer Tonnenvielfalt (Biotonne, Papiertonne, Restmüll, Gelbetonne) an unterschiedlichen Abholtagen, werden nahezu ständig Mülltonnen mit auffallenden Farben an der Hauptstraße stehen.

Ich fordere Sie auf den „Standort Müllgefäße am Tag der Abholung“ aus dem Entwurf zu nehmen.

Eine derartige Umsetzung des Müllkonzepts werde ich nicht unterstützen und vehement ablehnen.

Hochachtungsvoll
Martin Steger

Beschluss:

Die Mülltonnenproblematik sowie das Abstellen am Tage der Abholung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016

Die Handwerkskammer von München und Oberbayern führt in Ihrem Schreiben vom 29.01.2016 an, dass die in den Stellungnahmen vom 14.04.2015 und 03.11.2015 vorgebrachten Äußerungen grundsätzlich aufrechterhalten werden und als nochmals angeführt zu betrachten sind.

Folgendes wurde in den Stellungnahmen vom 14.04.2015 und 03.11.2015 vorgebracht:

„Im Rahmen der Planungen sollte sichergestellt werden, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.“

Mit Beschluss vom 20.05.2015 und 02.12.2015 wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde nicht veranlasst, da keine gewerblichen Nutzungen vorhanden sind, die von einer Einschränkung oder Gefährdung betroffen sind.

Folgende Gewerbebetriebe befinden sich in der weiteren Umgebung des Planungsgebietes:

- Ebner Max, Weihertalstr. 17, Dienhausen (Elektroinstallation, Elektrohandel usw.)
- Ebner Helmut, Weihertalstr. 17, Dienhausen (Handwerkerservice, Elektrohandel)
- Bauer Ludwig, Molkereistr. 1, Dienhausen (Dienstleistungen in der Landwirtschaft, Hausmeistertätigkeit)
- Hefele Wolfgang, Weihertalstr. 14, Dienhausen (Blumendekoration)

Von einer Einschränkung oder gar Gefährdung dieser Gewerbe ist nicht auszugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt nochmals Kenntnis von den Hinweisen der Handwerkskammer und stellt fest, dass von einer Einschränkung oder gar Gefährdung dieser Gewerbe nicht auszugehen ist.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Schreiben vom 21.01.2016

Das Gesundheitsamt gibt folgende Stellungnahme ab:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante Flächennutzungsplanänderung besteht eine gesicherte Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers. Einzeltrinkwasserversorgungen und Einzelabwasserbeseitigungen sind nicht zulässig. Da sich aber in der näheren Umgebung eine Altablagerung (Katasternr. 18100008) befindet, sollte diese gemäß den Vorgaben der Bodenschutzbehörde des LRA Landsberg am Lech beobachtet bzw. saniert werden. Unter Beachtung o.g. Punkte stimmt das Gesundheitsamt Landsberg am Lech der Flächennutzungsplanänderung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Gesundheitsamt

Beschluss:

Die Hinweise des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Altablagerung (Katasternr. 18100008) wurde bereits durch Gutachten und Stellungnahmen des Baugrund-

institutes Kling Consult aus Krumbach bewertet und im Bebauungsplanverfahren „5. Änderung Molkereistraße“ behandelt.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse, die einer Darstellung der Wohnbaufläche entgegenstehen.

Abschließendes Ergebnis:

Die Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und rechtlich gewürdigt.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplanes sind keine Bedenken eingegangen, die einer erneuten Überarbeitung und Auslegung des Flächennutzungsplanes bedürfen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7	24. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.12.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.12.2015 fest. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen wird auf Grund dessen geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen, einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 8	5. Änderung des Bebauungsplanes "Molkereistraße" - Billigungs- und
--------------	---

Auslegungsbeschluss;

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 16.12.2015 wurde über die im Verfahren §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen beschlossen. Die Beschlüsse wurden vollzogen. Unter anderem wurde die Stellungnahme zur Genese der peripheren CH₄-Gehalte beim Gutachter eingeholt. Die beschlossenen Änderungen, sowie die Ergebnisse der Stellungnahme wurden in den Plan und die Begründung eingearbeitet (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch. Außerdem nimmt er Kenntnis von der Stellungnahme zur Genese der peripheren CH₄-Gehalte in der Bodenluft des Baugrundinstitutes Kling Consult aus Krumbach vom 17.02.2016, Projekt-Nr. 10111a02, das für das geplante Baugebiet in keinem Untersuchungspunkt Methan in der Bodenluft nachweisen konnte.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeiteten Plan zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ in der Fassung vom 18.02.2016 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.02.2016 mit den jeweils beschlossenen Änderungen.

Dieser Plan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“, diese Begründung nebst Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahmen des Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech vom 16.03.2015 und 22.10.2015 nebst Gefahrenabschätzung Bodenluftuntersuchung, Projekt-Nr. 1011102 vom 06.07.2015 und Stellungnahme zur Genese der peripheren CH₄-Gehalte in der Bodenluft, Projekt-Nr. 10111a02 vom 17.02.2016, Fachbüro Kling Consult, Krumbach; Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 20.04.2015 und 09.11.2015; Stellungnahmen der Höheren Landesplanungsbehörde vom 30.03.2015 und 02.11.2015; Stellungnahme von Frau Erika Zeller, vertr. durch Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH, Puhle & Kollegen, Schreiben vom 09.11.2015) sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Ergänzend wird bezüglich der derzeitigen Erstellung des Straßenausbauplanes beschlossen, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.02.2016 mit der entsprechenden Parzellierung und der im Bebauungsplan eingetragene Regelquerschnitt für die Straßenbauplanung freigegeben werden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 9	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 27. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 14.10.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 18.11.2015, gebilligt in der Sitzung vom 02.12.2015) im Rathaus Denklingen vom 21.12.2015 bis 01.02.2016 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 21.12.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.11.2015 bis zum 01.02.2016 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 26 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 23.12.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 29.12.2015
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 22.12.2015
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.01.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 22.12.2015
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 21.12.2015
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 13.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.02.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.01.2016

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.12.2015
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 14.01.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 25.01.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 27.01.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.02.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 08.01.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.01.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 21.12.2015

Folgende 18 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 23.12.2015
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 27.01.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 22.12.2015
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 22.12.2015
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 21.12.2015
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 28.01.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 13.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 12.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.12.2015
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 25.01.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 27.01.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 02.02.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 08.01.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 21.12.2015

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 8 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 29.12.2015**
- **DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.01.2016**
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.02.2016

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2016
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 14.01.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 29.01.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.01.2016

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 23 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
 - Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
 - Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
 - Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
 - Gemeinde Apfeldorf
 - Gemeinde Bidingen
 - Gemeinde Kinsau
 - Gemeinde Reichling
 - Gemeinde Schwabsoien
 - Gemeinde Vilgertshofen
 - Katholisches Pfarramt Epfach
 - Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
 - Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
 - Kreisjugendring Landsberg am Lech
 - Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
 - E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
 - Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 - Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
 - Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, Stellungnahme vom 29.12.2015

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt die Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzulegen. Andernfalls sollte ein Standort mit niedriger Bonität gewählt werden. Die landwirtschaftlich genutzte Restfläche sollte rationell zu bearbeiten sein. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Tierhaltung sind im neuen Wohngebiet gantztägig hinzunehmen.

Beschluss:

Der Hinweis zu den auszuweisenden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet, bzw. auf Flächen mit möglichst niedriger Bonität wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird diese Problematik erst im Verfahren zur Aufstellung des diesbezüglichen Bebauungsplans behandelt. Gleichwohl wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Denklingen von ihrem Recht Gebrauch machen wird und die notwendigen Ausgleichsflächen dem Ökokonto entnehmen wird. Gegen eine Aufnahme des Hinweises auf die gantztägige Hinnahme der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Tierhaltung im neuen Wohngebiet spricht nichts; es wird deshalb so durchgeführt.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 13.01.2016

Folgendes Schreiben ging am 15.01.2016 ein:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

1. Netzspezifische Auflagen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstau, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechender Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

2. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit Vorhandensein betriebsnotwendiger Anlagen (Kabel, Leitungen, Verrohrungen, etc.) gerechnet werden muss.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe sollte deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) eingeholt werden. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.

3. Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Abwägungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Beschluss:

Die Hinweise der DB AG werden noch in die Begründung zur 27. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

3) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 29.01.2016

Folgendes Schreiben ist bei der Gemeinde Denklingen eingegangen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren.

Die Gemeinde Denklingen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsrand westlich der Bahnlinie Landsberg-Schongau die Widmung als Wohnbaufläche aus dem südlich bestehenden Baugebiet „An den Linden“ fortzusetzen; ca. 50 Parzellen sollen entlang der Leederer Straße neu entstehen.

Im Interesse der Rechtsklarheit und um z.B. die Entwicklungsmöglichkeiten für eine wohnortnahe Versorgungsstruktur in dem vergleichsweise großflächig geplanten Gebiet nicht zu behindern, regen wir an, diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Beschluss:

Die Anregung der Handwerkskammer, diese Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen werden begrüßt und fließt in die nachfolgende Bebauungsplanung ein. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 05.02.2016

Das Landratsamt, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“ hat keine Einwände gegen die 27. Flächennutzungsplanänderung. Es wird jedoch angeregt zu überlegen, ob im Zuge der Erschließung des Baugebietes zur Verdeutlichung der Ortseinfahrt eine Mittelinsel auf der Kreisstraße angelegt wird.

Beschluss:

Die Hinweise des kreiseigenen Tiefbaus werden zur Kenntnis genommen und fließen in die Beratungen über den Bebauungsplan ein. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht angezeigt.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.01.2016

Die Untere Abfallbehörde gibt folgenden Hinweis:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderung einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise der Abfall-/Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht angezeigt.

6) Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 14.01.2016

Die LEW AG teilt mit, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen. Vorsorglich wird jedoch auf bestehende Kabelanlagen entlang der Leederer Straße hingewiesen. Im folgenden Kabellageplan sind die Kabeltrassen dargestellt. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Kabellageplan.

7) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 29.01.2016

Folgendes Schreiben ging am 29.01.2016 ein:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben:

Im Norden von Denklingen ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes geplant. Das ca. 4,05 ha große Planungsgebiet zwischen Leederer Straße und Bahnlinie Landsberg-Schongau ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in Wohnbaufläche sowie Grünflächen zur Ortsrandeingrünung geändert werden.

Bewertung:

Das Planungsgebiet schließt an den bestehenden Siedlungszusammenhang an. Die Ausweisung führt insofern nicht zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft im Sinne LEP 3.3 (Z).

Die Ausweisung wird mit mangelnden geeigneten bzw. verfügbaren Alternativstandorten begründet (vgl. LEP 3.2 (Z)). Die Prüfung der Planungsalternativen (vgl. Begründung S. 16 f.) kann aus hiesiger Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden. Dabei ist insbesondere zu gewichten ist, dass die Planung als Erweiterung des bestehenden Baugebietes „An den Linden“ bewertet werden kann, die Bahnlinie von der Gemeinde als Siedlungsgrenze nach Osten interpretiert wird und der zentrumsnähere Standort 5 für das Sport- und Vereinszentrum vorgesehen ist.

Aus LEP 3.2 (Z) und RP 14 B II G 5.1.1 leitet sich ab, dass sich Neuausweisungen von Wohnbauland an einem entsprechenden Bedarf orientieren sollen. Gem. RP 14 B II G 1.3 soll die Siedlungsentwicklung zur Größe der vorhandenen Siedlungseinheit in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mit der Planung wird die Schaffung von Wohnbauland für ca. 150 zusätzliche Einwohner vorbereitet. Ausgehend von einem Planungshorizont von 10-15 Jahren und der aktuellen Einwohnerzahl von 2.460 bedeutet das ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0,4 bis 0,6 %. Von einem unangemessenen Wachstum ist insofern nicht auszugehen. Die nachfolgende Bebauungsplanung sollte bedarfsorientiert schrittweise und vom Ortsrand ausgehend („von innen nach außen“) erfolgen.

Das gemeindliche Ziel der vorrangigen Bereitstellung für Einheimische wiegt grundsätzlich positiv im Sinne RP 14 B II G 5.1.3, wonach zur Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum verstärkt Einheimischenmodelle angewendet werden sollen.

Für die nachfolgende Bebauungsplanung wird zudem auf die Grundsätze LEP 3.1 (G) zur nachhaltigen flächensparenden Umsetzung, unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der ortsspezifischen Gegebenheiten sowie zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 6.2.1 (G), (LEP 1.3.1 (G)) hingewiesen.

Schutzgebiete oder Gebiete mit regionalplanerischen Festlegungen sind von der Planung nicht betroffen.

Gesamtergebnis:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Beschluss:

Die Hinweise der Höheren Landesplanungsbehörde werden begrüßt, werden in die Begründung zur 27. FNP-Änderung aufgenommen und fließen anschließend noch in die nachfolgende Bebauungsplanung ein.

8) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.01.2016

Zur genannten Flächennutzungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht vor.

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit liegen nicht vor.

3. Fachliche Informationen und Empfehlungen

3.1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht getroffen werden.

3.2. Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3. Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 04.12.2016 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

3.4. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3.5. Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

3.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Hinweise zur vorrangigen Versickerung des Niederschlagswassers werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Der hierzu notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist spätestens vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mittels Sickertest oder nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

4. Zusammenfassung

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplans (gerne auch digital als pdf-Datei) zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Beschluss:

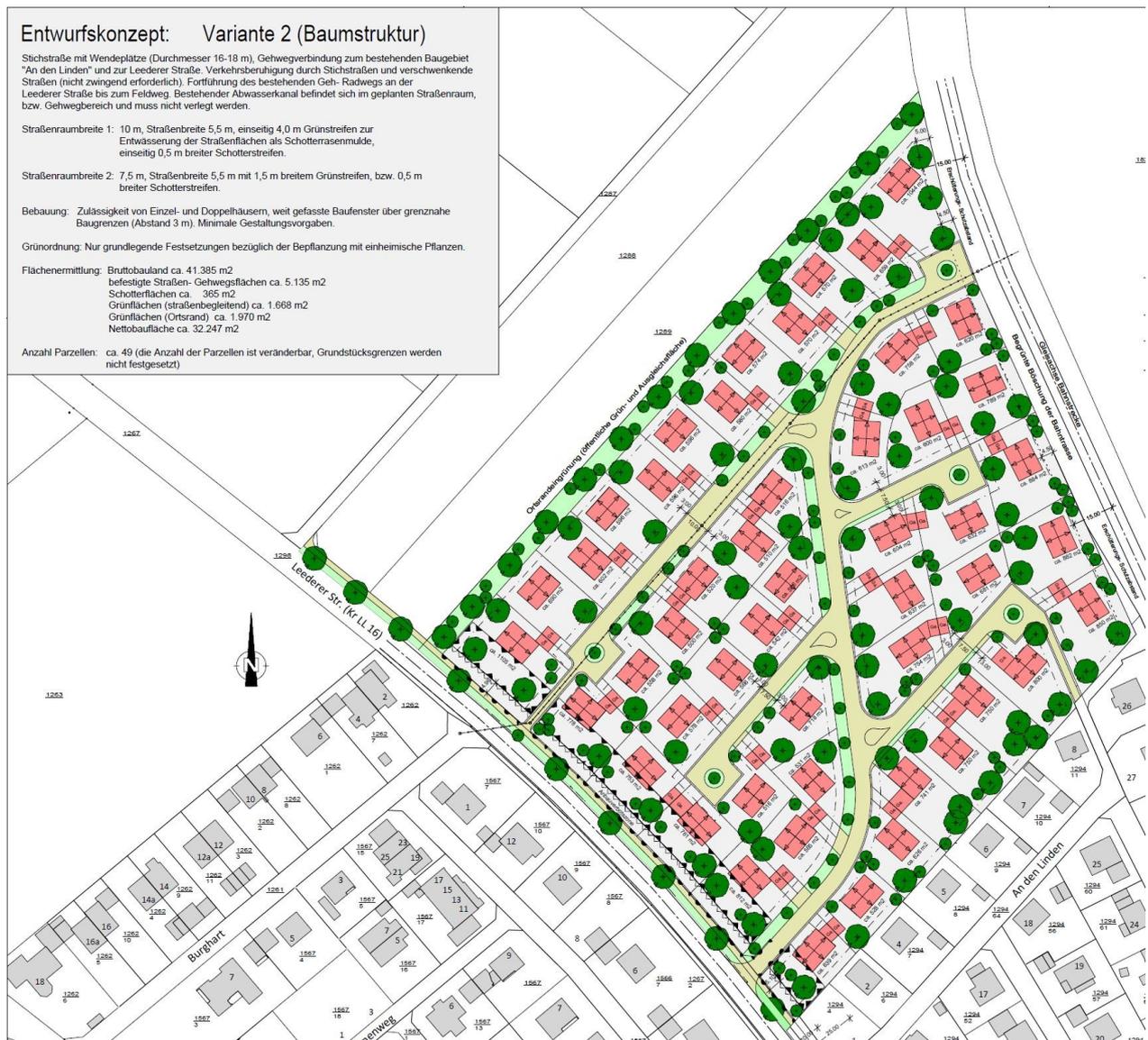
Die fachlichen Informationen werden in die Planunterlagen aufgenommen.

D Änderungsvorgaben der Gemeinde Denklingen

Vor dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind von Amts wegen folgende Änderungen am Entwurf vorzunehmen:

I.

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung ist folgendem Vorentwurf des Bebauungsplans anzugleichen:



II.

In den Planungsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung wird nur von Ackerland gesprochen. Beim Planungsgebiet handelt es sich aber um Acker- und Grünland. Das ist zu ändern.

III.

Auf Seite 18 der Begründung muss das Wort „Kläranlage“ gestrichen werden. Stattdessen handelt es sich um ein Sickerbecken für Niederschlagswasser.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung der Bürofläche eines Gewerbebetriebs – Fl.Nr. 1710/3 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 2
---------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1710/3 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Dachkonstruktion entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Epfacher Straße“. Lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 12 Grad zulässig.

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO nur über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden. Über Befreiungen vom Bebauungsplan kann in diesem Fall also nur die Bauaufsichtsbehörde (=LRA) entscheiden (Art. 63 Abs. 1 u. 2 BayBO).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.
Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 11	Breitbandversorgung in der Gemeinde Denklingen - Vorgesehene Auswahlentscheidung zum technischen Breitbandausbau
---------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Denklingen hat mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros ein Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung durchgeführt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens (Breitbandausbau mit finanzieller Beteiligung Dritter) wurde nur 1 Angebot - von der Telekom Deutschland GmbH - abgegeben.

Das Angebot wurde vom Planungsbüro geprüft und nach den definierten Kriterien des Breitbandförderprogramms bewertet.

Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung zusammengefasst und liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich, auf Grundlage des Angebotes vom 22.01.2016 die Firma Telekom Deutschland GmbH mit dem technischen Breitbandausbau in den Erschließungsgebieten (EG 1 - EG 9) mit einem Deckungsbeitrag in Höhe von 862.902 € zu beauftragen.

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß Breitbandrichtlinie.

Das beauftragte Planungsbüro hat die Förderantragsunterlagen zu erstellen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:00 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer